

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fortech Solutions GmbH

Stand: 01.10.2020

A) Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle von der Fortech Solutions GmbH mit einem Kunden geschlossenen Verträge sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Fortech Solutions GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für folgende Leistungsarten der Forech Solutions GmbH:
 - a. Softwareberatung, Spezifikationsberatung, Implementierungsberatung
 - b. Optimierungs- und Prozessberatung im Bereich IT und SW-Architektur
 - c. Trainings- und Schulungen
 - d. Softwareentwicklung, Softwareanpassung und Softwareimplementierung
 - e. Softwarequalitätssicherung
 - f. Wartung (ohne Services Agreements)
 - g. Qualitätssicherung für Software
- (3) Auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fortech Solutions GmbH in ihrer bei Beauftragung durch den Kunden unter www.fortechsolutions.de abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der Fortech Solutions GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Fortech Solutions GmbH hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
- (2) Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der Fortech Solutions GmbH zustande, außerdem dadurch, dass die Fortech Solutions GmbH mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. Die Fortech Solutions GmbH kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der Fortech Solutions GmbH, sonst das Angebot der Fortech Solutions GmbH. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die Fortech Solutions GmbH sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die Fortech Solutions GmbH.
- (2) Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Fortech Solutions GmbH.

§ 4 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der Fortech Solutions GmbH schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Fortech Solutions GmbH kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die Fortech Solutions GmbH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf.

Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Wird auf Wunsch des Kunden eine Verschiebung von Lieferterminen oder Terminen zur Leistungserbringung vereinbart, so ist die Fortech Solutions GmbH berechtigt, die Vergütung zu dem Zeitpunkt zu verlangen, zu dem sie ohne die Verschiebung fällig geworden wäre. Die Vereinbarung über die Verschiebung von solchen Terminen bedarf der Schriftform.
- (5) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- (6) Leistungsort von Schulungen und Beratungsleistungen ist der Ort, an dem die Schulung / Beratung zu erbringen ist. Im Übrigen ist der Sitz der Fortech Solutions GmbH der Leistungsort.

§ 5 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- (1) Der Kunde kann den Leistungsaustausch im Falle einer Pflichtverletzung der Fortech Solutions GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. bei Rücktritt, Schadensersatzverlangen statt der Leistung, Kündigung aus wichtigem Grund) zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen nur unter folgenden Voraussetzungen vorzeitig abbrechen:
 - a) Die Vertragsverletzung ist konkret zu rügen. Die Beseitigung der Störung ist unter Fristsetzung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bezüglich der gerügten Störung angenommen werden und damit der Leistungsaustausch teilweise oder ganz beendet wird.
 - b) Die Frist zur Beseitigung der Störung muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen. Bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung oder unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen.
 - c) Die Beendigung des Leistungsaustauschs (teilweise oder ganz) wegen der Nichtbeseitigung der Störung kann nur innerhalb von drei Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden. Die Frist ist während der Dauer von Verhandlungen gehemmt.
- (2) Der Kunde kann die Rückabwicklung des Vertrages wegen einer Leistungsverzögerung nur verlangen, wenn der andere die Verzögerung allein oder ganz überwiegend zu vertreten hat, es sei denn, dem Berechtigten ist auf Grund einer Interessenabwägung ein Festhalten am Vertrag auf Grund der Verzögerung nicht zumutbar.
- (3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Die Kündigung nach § 649 BGB bleibt nach den gesetzlichen Regeln zulässig.
- (5) Die Fortech Solutions GmbH kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlungen endgültig eingestellt hat oder gegen ihn ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattliche Versicherung läuft oder über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder eine vergleichbares Verfahren unter einer anderen Rechtsordnung eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wurde, es sei denn, der Kunde leistet unverzüglich Vorkasse.

§ 6 Vergütung, Zahlung

- (1) Alle Preise gelten, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, ab dem Sitz der Fortech Solutions GmbH. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben im Lieferland sowie zuzüglich Fahrtkosten und Spesen. Zusätzlich vom Kunden verlangte Leistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste der Fortech Solutions GmbH dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (2) Es sind die jeweils vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen. Soweit für Lieferungen und Leistungen keine Preise vereinbart sind, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste der Fortech Solutions GmbH. Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet.

- (3) Zahlungen sind, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, sofort nach Leistungserbringung und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- (4) Der Kunde hat für den Fall des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- (5) Der Kunde kann nur mit von der Fortech Solutions GmbH unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fortech Solutions GmbH an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.
- (6) Die Fortech Solutions GmbH behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese wird die Fortech Solutions GmbH dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§ 7 (Allgemeine) Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde erkennt an, dass die Fortech Solutions GmbH für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der von ihr geschuldeten Leistungen (insbesondere Installations-, Beratungs-, oder andere Werk- oder Dienstleistungen) auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde stellt rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssysteme, Basissoftware und kompatible Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung. Er sorgt für die Zurverfügungstellung aktueller Systemprogrammversionen sowie für Netzwerk-, Datenbank- und sonstige System- bzw. anwendungsnahe Software, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der Fortech Solutions GmbH unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.
- (4) Bei von der Fortech Solutions GmbH gelieferter Software testet der Kunde gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Software und sonstige Liefergegenstände, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung oder eines Pflegevertrages bekommt.
- (5) Der Kunde hat Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, zumindest aber einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (6) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen.
- (7) Die Fortech Solutions GmbH kann Leistungen, insbesondere Pflegeleistungen durch Fernwartungen erbringen. Der Kunde gestattet der Fortech Solutions GmbH den Zugang zur Software über Datenleitungen und stellt die hierfür notwendigen Verbindungen auf seine Kosten her.

§ 8 Haftung

- (1) Die Fortech Solutions GmbH leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder Rechtsgeschäft ähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz sowie aus Garantie ist auf 1 Millionen Euro beschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Fortech Solutions GmbH in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.

- c) In anderen Fällen haftet die Fortech Solutions GmbH nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist diesbezüglich begrenzt auf die vereinbarte Vergütung des vom Schaden betroffenen Vertragsteils pro Schadensfall und für sämtliche Schadensfälle aus diesem Vertragsverhältnis begrenzt auf das doppelte der vereinbarten Vergütung. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind nach der Rechtsprechung solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (2) Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.
 - (3) Der Fortech Solutions GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Bei Datenverlusten haftet die Fortech Solutions GmbH nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

§ 9 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) für Ansprüche aus Kaufpreisrückzahlung und Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern diese Ansprüche jedoch auf in unverjährter Zeit ordnungsgemäß gerügten Mängeln beruhen, nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware;
 - c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre; besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Ware herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen;
 - d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB) ein.
- (2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Die Vertragspartner machen die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Gegenstände.
- (3) Die Fortech Solutions GmbH verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Fortech Solutions GmbH darf den Kunden (nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen) als Referenzkunden benennen.

§ 11 Schulungen

- (1) Schulungen – sofern geschuldet - erfolgen nach Wahl der Fortech Solutions GmbH beim Kunden oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit der Fortech Solutions GmbH entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hard- und Software vor Ort bereit.
- (2) Die Fortech Solutions GmbH kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. Sie wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.

B) Ergänzende Regelungen für Softwareüberlassungsverträge

§ 12 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand des Softwareüberlassungsvertrages ist nur die Lieferung der Software und die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 13. Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Hardwarelieferung, Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software, Beratung) müssen gesondert vereinbart werden.
- (2) Der Kunde hat vor Vertragsschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und –bedingungen der Software bekannt.
- (3) Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

§ 13 Rechte des Kunden an der Software

- (1) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die Fortech Solutions GmbH dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Fortech Solutions GmbH zu. Ausnahmen hierzu bedürfen der schriftlichen Fixierung. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Fortech Solutions GmbH entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in den Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die Fortech Solutions GmbH räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches, räumlich nicht beschränktes Nutzungsrecht ein einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.
- (3) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von der Fortech Solutions GmbH überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (4) Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln berechtigt, die Software oder Teile davon an einem Dritten weiterzugeben:
 - a) Nur ein Original-Datenträger darf weitergegeben werden. Die Software darf nur im aktuellen Stand weitergegeben werden, Altversionen sind von der Weitergabe ausgeschlossen.
 - b) Der Kunde löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe des Original-Datenträgers an den Dritten durchzuführen und die Fortech Solutions GmbH unverzüglich zu unterrichten.
 - c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsfunktion.
 - d) Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber der Fortech Solutions GmbH, dass er §§ 10, 13, 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar gegenüber der Fortech Solutions GmbH einhält.
 - e) Die schriftliche Zustimmung der Fortech Solutions GmbH liegt vor. Die Fortech Solutions GmbH ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn die lit a)- d) eingehalten sind und keine wichtigen Gründe (z.B. Konkurrentenschutz) entgegenstehen. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Regeln schuldet er der Fortech Solutions GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der

dann aktuellen Preisliste für die Software hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des heute vereinbarten Kaufpreises.

- (5) Der Kunde darf die Programme nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich die Fortech Solutions GmbH von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der Fortech Solutions GmbH eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der Fortech Solutions GmbH gegenüber zur Einhaltung der in § 10 und § 13 festgelegten Regeln verpflichtet.
- (6) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher und unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fortech Solutions GmbH nicht erlaubt.
- (7) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der Fortech Solutions GmbH, die dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Fortech Solutions GmbH und sind nach § 10 geheimzuhalten.
- (8) Abweichungen zu den Punkten (1) – (7) bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Fortech Solutions GmbH.

§ 14 Sachmängel

- (1) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Sachmängeln kann die Fortech Solutions GmbH zuerst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Fortech Solutions GmbH durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die Fortech Solutions GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (3) Der Kunde wird die Fortech Solutions GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Fortech Solutions GmbH umfassend informiert und ihr die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die Fortech Solutions GmbH kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die Fortech Solutions GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Fortech Solutions GmbH nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV Anlage zu gewähren.
- (4) Entstehen der Fortech Solutions GmbH daraus Mehrkosten, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde, kann sie verlangen, dass ihr diese ersetzt werden. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.
- (5) Wenn die Fortech Solutions GmbH die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann er nach den Regeln des § 5 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach § 8 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 9.

§ 15 Rechtsmängel

- (1) Die Fortech Solutions GmbH gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Fortech Solutions GmbH dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

- (2) Der Kunde unterrichtet die Fortech Solutions GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber oder Patentrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt die Fortech Solutions GmbH, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange die Fortech Solutions GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus Ansprüchen des Dritten nicht ohne Zustimmung der Fortech Solutions GmbH anerkennen; die Fortech Solutions GmbH wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. vertragswidriger Nutzung der Programme) beruhen.
- (3) § 14 Abs. 2, 4, 5 gilt entsprechend.

§ 16 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 13 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach 2. widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) Die Fortech Solutions GmbH kann die Rechte nach § 13 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen von § 5 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 13 verstößt.
- (3) Wenn das Nutzungsrecht nach §13 nicht entsteht oder wenn es endet, kann die Fortech Solutions GmbH vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

C) Ergänzende Regelungen für Softwarepflegeverträge

§ 17 Leistungen, Leistungsumfang

- (1) Die Fortech Solutions GmbH erbringt folgende Leistungen:

a) Fortentwicklung

Die Fortech Solutions GmbH entwickelt die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt sie an geänderte Anforderungen an, bearbeitet Fehler, um die nach dem Softwareüberlassungsvertrag geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlässt dem Kunden hieraus entstehende neue Stände der Software. Miterfasst sind kleinere Funktionserweiterungen.

b) Störungshilfe

Die Fortech Solutions GmbH unterstützt den Kunden nach Fehlermeldungen durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung.

c) Informationen

Die Fortech Solutions GmbH unterrichtet den Kunden über geplante neue Programmstände und über Programmerweiterungen.

- (2) Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von der Fortech Solutions GmbH ausgelieferten Softwarestand erbracht.

§ 18 Besondere Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen. Sie muss so genau sein, dass die Fortech Solutions GmbH zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige berufliche Qualifikation und Kenntnis der Software hat und der Fortech Solutions GmbH vom Kunden als meldeberechtigt benannt wurde.
- (2) Der Kunde hält die Mitarbeiter, die mit der Software umgehen, in angemessenem Umfang geschult. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung unter anderem dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und das fehlerhafte Geschehen so genau wie möglich protokolliert. Im Übrigen wird auf § 7 verwiesen.

D) Schlussbestimmungen

§ 19 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

§ 21 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat.

München, 1. Oktober 2020